Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Ortsgemeinde Olsbrücken

vom 04.08.2025

Der Gemeinderat Olsbrücken hat in seiner Sitzung vom 09.07.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.03.2025 außer Kraft.

Olsbrücken, den 04.08.2025

i.V.

Marcus Weißmann

1. Beigeordneter

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung (gilt auch für Sargwiesenreihengräber)	1433,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	1273,00 €
3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr. 1	1273,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen, je Stelle (gilt auch für Sargwiesenwahlgrabstätten, je Stelle)	1790,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)	1415,00 €
c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen)	1350,00 €
d) Baumgrabstätten (1 Urne)	1278,00 €

2. Verleihung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder bei einer späteren Beisetzung, je Jahr, für

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, je Stelle (gilt auch für Sargwiesenwahlgrabstätten, je Stelle)	71,60 €
b) Urnenwahlgrabstätten	56,60 €
c) Urnenwiesengrabstätten	54,00 €
d) Baumgrabstätten	51,12 €

Die Gebühr für die Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts wird für volle Jahre berechnet.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	von Gräbern für Erdbestattungen (einfache Tiefe)	1468,00 €
2.	von Gräbern für Urnenbestattungen	245,00 €

IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde

1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für

a) anonyme Grabstätten	160,00 €
b) Urnenwiesengrabstätten	442,75 €
c) Sargwiesengrabstätten, je Stelle	885,00 €
c) Baumgrabstätten	617,50 €

2. Pflegegebühr bei Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Ablauf oder späterer Beisetzung, je Jahr, für

a) Urnenwiesengrabstätten	17,70 €
b) Sargwiesengrabstätten, je Stelle	35,40 €
c) Baumgrabstätten	24,70 €

Die Pflegegebühren für die Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden für volle Jahre berechnet.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

V. Grabeinfassung

1.	für Urnenreihengrabstätten	140,00 €
2.	für Urnenwahlgrabstätten	210,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1.	Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	300,00 €
2.	Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Särgen	200,00 €
3.	Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen	80,00 €